



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr
Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

per E-Mail

Regierungspräsidium Tübingen
Abt. 9 Landesstelle für Straßentechnik
Heilbronner Straße 300–302
70469 Stuttgart

Stuttgart 01.02.2017

Name Holger Lörchner

Durchwahl 0711 231-3623


E-Mail Holger.Loerchner@vm.bwl.de

Aktenzeichen 2-3903.0/2

(Bitte bei Antwort angeben!)

nachrichtlich

Abt. 4 der Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

 Abgabe digitaler Daten aus der Straßeninformationsbank und statistischer Verkehrsstärkedaten

Schreiben des Ministeriums für Umwelt und Verkehr vom 02.09.2003, Az. 63-3903.0/2

Schreiben des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur vom 17.02.2016, Az. 2-3961.3/87

Mit Schreiben vom 15.01.2016, Az.: StB 12/7124.6/7/1285757, hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) die Anwendung der Nutzungsbedingungen der Geodatennutzungsverordnung (GeoNutzV) bei der Bereitstellung von Straßen- und Verkehrsdaten zum Bundesfernstraßennetz für Dritte vorgeschrieben. Mit Schreiben vom 17.02.2016, Az. 2-3961.3/87, hat das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur die Regelung für die Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg eingeführt. Unter diese Regelung fallen u. a. die Straßennetz- und -bestandsdaten der Straßeninformationsbank. Ergänzend sollen zukünftig auch statistische Verkehrsstär-

kedaten, die teilweise in der Straßeninformationsbank, aber auch in anderen Systemen geführt werden, entgeltfrei zur Nutzung bereitgestellt werden.

Die Regelungen des Ministeriums für Umwelt und Verkehr vom 02.09.2003, Az. 63-3903.0/2 werden in Bezug auf die Daten aus der Straßeninformationsbank aufgehoben. Die Abgabe digitaler Daten aus der Straßeninformationsbank und statistischer Verkehrsstärkedaten erfolgt zukünftig entsprechend der Regelung im Schreiben des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur vom 17.02.2016, Az. 2-3961.3/87.

Die Daten sind vorzugsweise über elektronische Schnittstellen bereitzustellen. Soweit Kosten für die Aufbereitung der Daten entstehen, so sind diese dem Datennehmer in Rechnung zu stellen. Die Berechnung von Verwaltungskosten erfolgt nach der VwV-Kostenfestlegung.

Bei der Abgabe von Daten ist der Nutzer auf die Regelungen der GeoNutzV hinsichtlich Nutzungsbestimmungen, Quellenvermerke und Haftungsbeschränkung aufmerksam zu machen.

Dieses Schreiben wird entsprechend der VwV Re-StB-BW vom 01. Juli 2008 in die Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg im Intra- und Internetangebot der LST beim Regierungspräsidium Tübingen im Sachgebiet 19 Straßenstatistik, Bereich 2 Straßeninformationsbanken eingestellt.

gez. Bucher

Az.: wie oben

per E-Mail

Abt. 4 der Regierungspräsidien

Stuttgart

Karlsruhe

Freiburg

Tübingen

Das beigefügte Schreiben an das Regierungspräsidium Tübingen, Abt. 9 Landesstelle für Straßentechnik wird zur Kenntnisnahme übersandt.

Stuttgart, den 01.02.2017

Ministerium für Verkehr

Baden-Württemberg

Abteilung Straßenverkehr, Straßeninfrastruktur

gez. Bucher

Az.: wie oben

per E-Mail

Regierungspräsidium Tübingen
Abt. 9 Landesstelle für Straßentechnik
Heilbronner Straße 300–302
70469 Stuttgart

Das beigefügte Schreiben wird mit der Bitte um Einstellung in die Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg im Intra- und Internetangebot der LST im Sachgebiet 19 Straßenstatistik, Bereich 2 Straßeninformationsbanken übersandt.

Stuttgart, den 01.02.2017
Ministerium für Verkehr
Baden-Württemberg
Abteilung Straßenverkehr, Straßeninfrastruktur
gez. Bucher